

NUTZUNGSVERTRAG

Die Stadt Rotenburg (Wümme), vertreten durch Bürgermeister Andreas Weber

- nachstehend **Stadt** genannt -

und Jakob Honke und Josephine Kaskel, Hauptstraße 7, 27367 Ahausen

- nachstehend **Nutzer** genannt -

schließen folgenden Nutzungsvertrag:

§ 1

Die Stadt überlässt dem Nutzer das Nutzungsrecht für das Grundstück:

Grundbuch von Waffensen , Blatt 548, Flur 4, Flurstück 82/1 Teilfläche mit einer Größe von ca. 5.000 qm,

einschließlich der darauf errichteten Gebäude mit sämtlichen Nebenanlagen zur Veranstaltung einer Waldgruppe.

§ 2

(1) Der Nutzer verpflichtet sich, auf dem o.g. Grundstück ausschließlich eine einmal wöchentlich stattfindende Waldgruppe zu betreiben.

(2) Eine grundsätzliche Änderung oder Einschränkung der Nutzung darf nur mit Zustimmung der Stadt vorgenommen werden. Dieser Vertrag ersetzt nicht die behördliche Zustimmung der Aufsichtsbehörde.

(3) Eine Übertragung von Rechten aus dem Nutzungsvertrag durch den Nutzer auf Dritte ist ausgeschlossen.

Davon unberührt bleibt eine zusätzliche zeitweilige Nutzung Dritter im Einvernehmen mit der Stadt.

§ 3

(1) Das Nutzungsverhältnis beginnt am 1.11.2017.

(2) Der Nutzungsvertrag wird zunächst für ein Jahr (bis Ablauf des 31.10.2018) geschlossen. Er verlängert sich sodann jeweils um ein weiteres Jahr, ohne dass es einer entsprechenden Vereinbarung bedarf, sofern keine der Vertragsparteien diesen kündigt.

(3) Der Vertrag kann von jeder der Vertragsparteien bis zum 31.07. zum 31.10. des Jahres gekündigt werden; frühestens zum 31.07.2018 (Ende 31.10.2018).

§ 4

Der Nutzer übernimmt das Grundstück in dem bei Beginn des Nutzungsverhältnisses vorhandenen Zustand. Vorhandene Bepflanzungen dürfen nicht verändert oder entfernt werden. Neuanpflanzungen sind unzulässig.

Über den Zustand von Gebäude und Grundstück wird ein Protokoll gefertigt, welches die vor Übergabe noch zu beseitigenden Mängel regelt und das Bestandteil dieses Vertrages ist.

§ 6

Während der Nutzungsdauer hat der Nutzer das Grundstück, sowie das Gebäude einschließlich sämtlicher Nebenanlagen in ordnungsgemäßem und dem Nutzungszweck entsprechend gebrauchsfähigem Zustand zu halten.

§ 7

(1) Der Nutzer stellt die Stadt von der Haftung für alle Schäden und Unfälle, die Dritte auf dem Grundstück durch Handlungen oder Unterlassungen des Nutzers, seiner Beauftragten und Mitarbeitenden erleiden oder aus der Nichterfüllung seiner Verpflichtungen aus diesem Vertrag entstehen, frei, sofern der Stadt nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.

(2) Der Nutzer haftet gegenüber der Stadt für alle Schäden am Nutzungsgegenstand, die von ihm, seinen Beauftragten, seinen Mitarbeitenden oder den Personen, die in einem vertraglichen oder vertragsähnlichen Rechtsverhältnis zum Nutzer stehen verursacht werden. Für schuldhaft verursachte Schäden Dritter haftet der Nutzer nur, wenn ihm das Verhalten der Dritten zugerechnet werden kann.

§ 8

Dem Nutzer obliegt die Verkehrssicherungspflicht. Er ist verpflichtet, die Stadt auf seine Kosten durch eine ausreichende Haftpflichtversicherung von Schadensersatzansprüchen im Zusammenhang mit dem Nutzungsgegenstand freizustellen, die von Dritten gegenüber der Stadt geltend gemacht werden können.

§ 9

(1) Die Stadt ist zur außerordentlichen fristlosen Kündigung dieses Vertrages aus wichtigem Grund berechtigt.

Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn der Nutzer die vertraglich vorgesehene Nutzung ohne Zustimmung die Stadt einschränkt oder beendet, oder trotz vorheriger schriftlicher Abmahnung mit angemessener Fristsetzung in diesem Vertrag niedergelegten Verpflichtungen nicht nachgekommen ist.

(2) Das Recht zur außerordentlichen Kündigung besteht ebenfalls bei einer von dem Verschulden des Nutzers unabhängigen Zerstörung des Nutzungsgegenstandes, sofern eine Wiederherstellung des Nutzungsgegenstandes ausgeschlossen ist.

(3) Ein außerordentliches Kündigungsrecht steht ebenso dem Grundstückseigentümer, Land Niedersachsen, vertreten durch das Domänenamt in Stade zu, wenn er der ausgeübten Nutzung widerspricht.

(4) Der Nutzer ist zur außerordentlichen fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund berechtigt.

Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn der Nutzer

- etwa wegen behördlicher Auflagen oder Anordnungen – nicht mehr in der Lage ist, den Betrieb fortzuführen,
- wegen anderer tatsächlicher Umstände, die er nicht zu vertreten hat, nicht mehr in der Lage ist, den Betrieb fortzuführen.

§ 10

~~(4)~~ Der Nutzer verpflichtet sich eine jährliche Nutzungsgebühr in Höhe von 30,-€ an die Stadt zu entrichten. Die Gebühr gilt es, jeweils zum Ende des Nutzungsjahres zum 31.10. zu bezahlen.

§11

(1) Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform.

(2) Die etwaige Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen dieses Vertrages hat auf die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen keinen Einfluss. An die Stelle von unwirksamen Bestimmungen treten die gesetzlichen Regelungen unter Berücksichtigung der Interessenlage beider Vertragsparteien bei Abschluss dieses Vertrages. Gleiches gilt bei einer Regelungslücke.

Rotenburg (Wümme), den

Ort, Datum

Ort, Datum

Stadt Rotenburg (Wümme)

Bürgermeister Andreas Weber

Jakob Honke und Josephine Kaskel